

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e8f886e-a5cd-3d67-ac73-fdbc6ac1566b>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 99 BBergG - Zustandsfeststellung

¹Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Besitzers oder des Eigentümers hat die zuständige Behörde den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung festzustellen, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Grundabtretungsschädigung von Bedeutung ist. ²Der Zustand des Grundstückes kann auch von Amts wegen festgestellt werden.

